

Kammergericht

Az.: 19 UF 106/26

164 F 10595/25 AG Kreuzberg



Beschluss

In der Familiensache

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

gegen

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Nicole Müller**, Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin, Gz.: 81/25

wegen Scheidung und Folgesachen

hat das Kammergericht - 19. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Schumacher, den Richter am Kammergericht Dr. Bourquain und den Richter am Kammergericht Dr. Zivier am 08.09.2026 beschlossen:

Die Gehörsrüge des Antragsgegners vom 04.09.2026 gegen den Senatsbeschluss vom 03.09.2026 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Gehörsrüge des Antragsgegners gegen den Senatsbeschluss vom 03.09.2026 ist gemäß §§ 113 Abs. 1 Satz 1 FamFG, 321a Abs. 4 Satz 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Gemäß § 321 a Abs. 2 Satz 5, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO muss in der Rüge die Verletzung des rechtlichen Gehörs und die Entscheidungserheblichkeit der Verletzung dargelegt werden. Erforderlich ist insofern ein substantiierter Vortrag zum Vorliegen der Voraussetzungen einer Gehörsverletzung (BGH NJW 2009, 1609 Rn. 10 m. w. N.). Daran fehlt es vorliegend.

Der Antragsteller trägt zu der von ihm angenommenen Gehörsverletzung im Schreiben vom 04.09.2026 vor:

„ (...) Mit gerichtlichem Schreiben vom 08.07.2026 forderte mich das Amtsgericht Kreuzberg (Vorinstanz) für die Beiordnung eines Notanwalts lediglich auf vorzutragen, 'welche konkreten Rechtsanwälte (Namen/Kanzleien) Sie wann kontaktiert hat und dass diese die Mandatsübernahme abgelehnt haben.'

Ich legte daraufhin Nachweise über mehr als 20 kontaktierte Kanzleien vor. (...)“

In der Bezugnahme auf den amtsgerichtlichen Hinweis und das darauf folgende verfahrensrechtliche Verhalten des Antragsgegners liegt kein ausreichender Sachvortrag für Bezeichnung einer Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör durch den Senat. Auch soweit der Antragsgegner im Schreiben vom 04.09.2026 die Beurteilung der Rechtslage im Senatsbeschluss vom 03.09.2026 hinsichtlich der Anzahl der Anwaltskanzleien, bei denen er sich um eine Mandatsübernahme hätte bemühen müssen, als willkürlich ansieht, ist damit kein Vortrag zur Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör verbunden. Dies gilt ebenfalls für die weiteren vom Antragsgegner angenommenen Rechtsverletzungen, die der Beschluss enthalten soll.

Die Umdeutung der Gehörsrüge in eine Gegenvorstellung kommt im Hinblick auf die eindeutige Bezeichnung des Rechtsbehelfs nicht in Betracht. Im Übrigen wäre eine solche Gegenvorstellung auch aus den Gründen der angegriffenen Entscheidung, an denen der Senat festhält, zurückzuweisen.

Eine Verfahrenswertfestsetzung ist nicht veranlasst, weil für das gerichtliche Verfahren eine Festgebühr anfällt (Nr. 1800 KV FamGKG).

Vorsitzender Richter
am Kammergericht

Richter
am Kammergericht

Richter
am Kammergericht

Kammergericht
19 UF 106/26

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 09.09.2026
um 6:00 Uhr.

Kruzel, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 09.09.2026

Kruzel, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle